Bescheiddaten

für 2021 über Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

>>> ELSTER <<< * Seite 1

Bescheiddaten

für 2021 über Einkommensteuer

	 Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Abzug vom Lohn	-607,00	0,00	
verbleibende Beträge	-607,00	0,00	-607,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Insgesamt
	€	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	12.030	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-1.000 11.030	11.030
Elikulite	11.030	11.030
Summe der Einkünfte		
Gesamtbetrag der Einkünfte		11.030
Sonderausgaben		
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		
davon 92 %		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung .		
verbleiben	941 941	
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		0.066
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.266	-2.266
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben .		2.5
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag		
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		. 8.728
Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach		
dem Grundtarif		
festzusetzende Einkommensteuer		0
Berechnung des Solidaritätszuschlags		€
festzusetzende Einkommensteuer		0
Bemessungsgrundlage		0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		

Erläuterungen

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die

⁻ der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2025 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2023 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 14.01.2022 um 14:38:29 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

>>> ELSTER <<< * * Seite 3